

# **Satzung**

## **Bund unabhängiger Dojos Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Bund unabhängiger Dojos Mecklenburg-Vorpommern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klütz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bund unabhängiger Dojos Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Budo-Sports in der Region Mecklenburg-Vorpommern.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
  - b. Das Ausrichten von Lehrgängen und Seminaren,
  - c. Das Durchführen von Aufführungen und Show-Programmen auf kulturellen Veranstaltungen,
  - d. Die Vermittlung und Verbreitung des fernöstlichen Wertesystems und der mit dem Budo verbundenen Normen.

### **§ 3**

#### **Steuervergünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

1. Der Verein gehört dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. an und erkennt dessen Grundsätze sowie den Ehrenkodex uneingeschränkt an.



## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch die Annahme eines Vorstandsmitgliedes erworben.
3. Minderjährige Antragssteller haben die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzuweisen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist mit einer Frist von einem Monat zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein angebotenen Dienste gem. Satzungszweck zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen gem. Satzungszweck teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsregeln und die Hausordnung – auch die Hausordnungen und Verhaltensregeln Dritter, bei satzungsmäßigen Veranstaltungen – zu beachten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gem. Beitragsordnung zu leisten.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen gem. §5 (1), die sich besonders in der Förderung des Satzungszwecks verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit je einer Stimme an.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes,
  - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - f. Erlass der Beitragsordnung,
  - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - h. Wahl des Kassenprüfers,
  - i. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, sowie bei Beschlüssen über die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins, müssen abweichend zu Nr. 1 mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Es sind dabei  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterschreiben.



## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Sportwart.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis auf weiteres kommissarisch.
5. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

## **§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kommt mindestens halbjährlich zur Sitzung zusammen.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.



## **§ 14** **Rechnungswesen**

1. Die Aufgaben des Kassenwartes werden durch die Vorstandsmitglieder ausgeübt.
2. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

## **§ 15** **Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand angehören noch einem vom Vorstand berufenen Gremium.

## **§ 16** **Haftungsausschluss**

1. Für die Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Licht-am-Horizont e.V.“ (Wismar). Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins agieren die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 12.11.2017 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

...

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 in § 1 geändert worden.

...

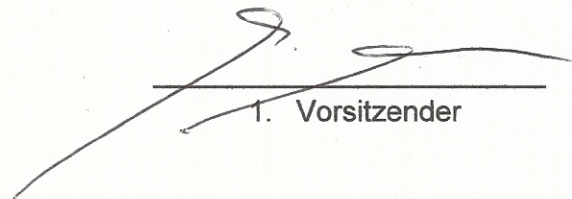
Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07.09.2018 in § 17 geändert worden.

...

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 in § 12 geändert worden.

...

Klütz, den 11.09.21

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender